

Schweizerisch-Italienischer Handels-Vertrag.

Protokoll

der

Conferenz vom 30. Oktober 1882.

Zum Zwecke der Bezeichnung des Vorsitzes des Bundesratte
wurde die Konferenz über den Abschluß einer definitiven
Handelsvereinbarung mit Italien, sowie über die vorläufige
Befreiung - von allen Kriegsbelastigungen - des Schweiz.
Abschluß einer neuen Handelsvereinbarung mit Spanien hat die Handels-
konferenz auf Sitzung, 30. Oktober 1882, eine Conferenz der wiss-
samen Exponenten eingesetzt:

für. Bündnerf Ed. Blumer in Schwanden

✓ Ed. Büeler, Winterthur,

✓ Nationalrat Büeler-Honegger, Rüti,

✓ Commerzbank Bürgi, Arth

✓ Albert Oingria, Genua

✓ C. Cramer Frey in Zürich, Priv. d. Pfarriz. Handels, Fabr. & Verw.

✓ Heinrich Fehr, Burgdorf

✓ Nationalrat Geigy-Merian, Basel

✓ Gonzenbach, St. Gallen

✓ Grosjean, Chaux-de-fonds

✓ T. E. Jakob-Kunkler, St. Gallen

✓ Feuny-Zwickly, Glarus

✓ Herr. Kurg.-Astr. Schmid, Burgdorf

✓ Aug. Rübel, Zürich

✓ Haus Wunderly von Sturalt, Zürich

Die genannten Herren haben sich unter dem Vorsitz des Herrn Bündnerf
Droz zur Conferenz einzufinden:

für. Bündnerf Ed. Blumer, Schwanden,

✓ Herr. Dr. Büeler-Honegger, Rüti

✓ Commerzbank Bürgi, Arth

✓ C. Cramer-Frey, Zürich

✓ Hein. Fehr, Burgdorf



fr. Kurt Geigy-Merian, Basel
 " Gonzenbach, St. Gallen
 " Grosjean, Ch'fonds
 " Aug. Rübel, Zürich
 " Hans Wunderly-von Aulats, Zürich.

Die Conférence wünscht die folgenden bei:

fr. Dr. Willi, Chef des Eidg. Handelsbüro

, Dr. Arnold Eichmann, Revisor des Eidg. Handelsbüro u. Postpolizei

fr. Bundesrat Droz eröffnet die Conférence, Zerm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.
 Es verlangt den Auspruch der Konferenz und geht mit, ob
 in folgenden Verpflichtungen bei der Verhandlung fr. Kurt Schmid
 von Burgdorf, Vertreter des Landes Thurgau, bei der Führung
 überzeugt und nun einstimmig bestätigt werden sei,
 wann möglich Berichtigungs- oder am Conventus Teil zu nehmen.

Vor Einsicht auf die Zusammensetzung der Regierung wird beschlossen,
 über die heutigen Verhandlungen zwecks Reaktionen vorher zu
 beraten, sowie auf die geplante Vertragsverzerrung aufmerksam zu
 machen. Die Republik Schweiz, von der ist sie ausgetreten,

fr. Bundesrat Droz verfügt jedem der Ausprächen im
 Auftrag von ihm im Führungsgefecht des Regiments entgegen
 einer Mitteilung der württembergischen Räte über das
 gegenwärtige Partei der Staatsverhandlungen mit Spanien.

Die von Kaisersberg, Biel, - Declaracion mit dem Lande
 ist am 18. Oktober abgeschlossen, offenbar dass der Bundesrat auf
 seine letzte Note von den preußischen Regierungen eine Antwort er-
 fahrener hat. Am 19. Oktober um sind diese Räte alle zusammen
 aufgerufen den preußischen Generalstaat unterworfen
 worden. Auf Erkundigungen, welche das Handelsgefecht
 einzogen hat, ist die gleiche Meinung eingegangen
 wie Portugal, Dänemark, die Niederlande, Italien etc., dass
 Verträge mit Spanien ebenfalls nicht einzogen würden, ausgenommen
 werden. Dagegen hat Spanien seine Verträge mit Deutschland,

Schweden & Norwegen gegen die prinzipielle Fügebereitschaft von zw. bestimmten Tarifvereinbarungen bis 15. Dezember d. J. vorlängigst. Von der Schweiz wurde dagegen fr. J. die prinzipielle Einwilligung in eine bestimmte Tarifvorlage vorlängt, in Argentinien, in welcher der Bruderkontakt nicht ausdrücklich kommt, was gegen in der spanischen Regierung die Bereitswilligkeit voraussetzt, auf der Grundlage ihrer Tarifvereinbarungen zu unterscheiden. Auf Mitteilungen des span. G. Consulat in Madrid über eine Absprache mit dem spanischen Handelsminister wurde die spanische Regierung erwartungsgemäß auf eine prinzipielle Bekämpfung für, mir in Deutschland übergeben ist, auf die Schweiz eine Verlängerung bis zum 15. Dezember d. J. zugesagt, wofür dem G. Consulat in Madrid folgende Erklärung vorliegt vorliegt werden ist, die Verlängerung unter einer Bedingung aufzugeben ist.

Auf den Mitteilungen des genannten Consulat wird sich die spanische Regierung auf mit einem kleinen Brüssel den Tarifvereinbarungen begnügen, welche vorlängigst sind.

Der Bruderkontakt bestand nun folgenden Grundsätzen, nach welchen die Abwicklung zu erfolgen sollte:

1. Zum Spanien in eine Verlängerung ausdrücklich, wofür sind die Concessiones, welche die Schweiz gewünscht und fordern soll.

2. Sollte dagegen Spanien mit der Annahme eines ganzen Tarifos fort, mir so dem nicht entspricht, den Bruderkontakt von 1878, resp. den Art. 31 des v. J. Gattungsbüro, d. J. entsprechende Tarifvereinbarungen zugunsten einzunehmen?

Der Cramer-Trey schreibt in seinem Bericht, dass man den Tarifverein Spaniens betrachtend die Reaktion des span. Handels nicht unterschlagen kann. Dagegen liegen die von Spanien verlangten Concessiones für Eisen, Öl, Kork etc. unbedenklich gewusst werden.

Pro dem span. Einfuhrzolltarif betrifft, ebenfalls der Cramer die wesentlichen Verträge des vorliegenden in Betracht kommenden span. Industriezonen des Horts.

Fr. Flumer. Wir unterstehen uns im Allgemeinen dem
Prinzip, unsere Exporte nach dem Krieg auf die zu schützen.
Wenn wir von der für unschädlich erachteten Spanien einzuziehen
würden, dürfte es wohl zulässig sein, einige Vorstöße einzugeben.
Außer. Von der Fortsetzung des Bruttosozialen kann oben oben mit
Rücksicht auf die Reaktion des Brundtbaums kein Rade sein.
Außerdem ist auf unserer Unterhandlung mit Italien Einfuhrzoll
zu nehmen, Ausfuhrzoll von mir die doppelte zu verhängen
Republikum, welche wir für Wein, Olivenöl und Fischerei ein,
zurück zu bringen im Stolle sind, nicht schon von Spanien einzuziehen können.
Die übrigen Verteilungsbereiche, die Spanien erhält, können leicht
einzuziehen werden.

Um die Verteilung von Spanien zu vereinbaren sei, muß man sich
seiner Grundsätze des Brundtbaums entsprechend machen, weil
völlig vom Gang der Unterhandlungen abhängig.

Also prinzial die dem Brundtbaum nach liegenden bedeckten
Gewerbe betrifft, so betrifft der neuzeitliche Einfuhrzoll ungefähr
40 % v. d. Brundtbaums, auf den vielen Rohstofflieferungen zu
pfleissen, welche in letzter Zeit neu eingesetzt. Industriellen über
die Art der Unterhandlungen mit Spanien einzuziehen werden
sind, zu diesem Antrag auf ein zentrales Verhältnis mit dem
Land heranzuführen. Die Brundtbaums verlangen jedoch Reduktion des
Einfuhrzolls um die Hälfte. Es wird aber Spanien keinen
gewissermaßen wollen; wir werden nur dafür mit Bezug auf die
Artikel noch mit dem Maßnahmestellung beginnen müssen.

Fr. Wunderly. Die Brundtbaumsverhandlungen einzuziehen
verordnen zu können, müßten wir so bedeckende Zollverhältnisse feststellen
finden, wie sie wohl förmlich vorschriftlich sind. Ob die
Reduktion ist so sehr für die Pflicht. Einmal glaubhaftig, ob
Spanien seine Conventionalverträge oder das Verfassungsrecht
nicht viele gegen Konkurrenz ausnutzt; so sind beide so fest,

derß ein regelmässiger Abzug unmöglich ist. Der Wiedereinfüsse des
deutschen Konsulats für die Schweiz kann, Spanien konzessionieren
zu müssen, um nur die Missbrauchsregelung zu erhalten. Ausserdem
ist im Falle des Votums von G. Blumer auf die Vereinigung mit
Italien Bedarf zu haben.

Fr. Gonzenbach legt unschwer Druck auf den Regierungskonsul hin
auf Missbrauchsregelungs-Vorschlag.

Einzelne Industriezweige verleiten betrüfflich für Spanien und
mindestens ebenso für uns schwache Auswirkungen des spanischen Gewerbe-
vertrags gewünscht, so dass einige Opfer selbst für den bloßen
Missbrauchsregelung wohl gerechtfertigt wären. Ein Industriellen
der Zigaretten-Branche erklärte dem Examen, dass gegenwärtig
2/3 seiner Produktion ausschliesslich für Spanien bestimmt sind.
Auf die St. Galler Artikale würden zum Beispiel Verlust in ver-
schiedenen Mengen auf Spanien zugesetzt. Ein Ruderer erklärte
aber ebenfalls eine Reduktion des Pfennig. Steingolle für unmöglich,
dagegen waren zum Fallmissbrauchsregelung für Rindfleisch, Olivenöl,
Kork etc. nur so qualifiziert, als wenn dem, vom Fr. Versteckenden
mitgeteilten Verteilungen des spanischen Handelsministers nach
geringen Zusatzindifferenzen gewesen wären, so dass Italien immer noch
Reduktionen auf einzelnen Artikeln vorgenommen werden könnten.

Fr. Rübel sieht die Bedeutung gross, welche die Missbra-
uchsregelung für die Pfennig. Praktiken bei hat, durch die Befreiung
von diesen Verfall durch die franz. Konkurrenz in kurzer Zeit
von Spanien abgegriffen werden; eben im Fallmissbrauch von
5% minder genügen, die Reparatur vorzubereiten. Es sollten
dafür, mit der aussergewöhnlichen Steingolle, einige Opfer also gegeben,
nichts für die Einnahmen auf um die Missbrauchsregelung voraus-
gesetzt werden.

Fr. Fehr bat unschwer abunfälle die Rückfissen, die auf die Stütze
fundamente mit Italien zu machen sind. Es waren deshalb ganz
nichts gesagt worden.

wann mit Spanien nur ein Missbrauch bestehen. Verteilung zu Spanien kommt. Besonders aber die spanische Regierung will den finanziellen Nutzen von Concessions, so solchen die ja sehr wohl nicht offen aufzugeben die Gegenconcessions gemacht, und der Preis davon abgeschlossen werden.

Fr. Büller Honegger meinte Spanien so viel als möglich nicht zu verhindern. Eine Reduktion des Zolls auf Olivenöl muss nun so sehr zuviel, als Spanien kein Olivenöl sondern Rosöl verzahnt, welche es nicht. An die unverhältnismässige Verwendung in der Industrie findet, so dass man Reduktionen in eigenen Interessen der Schweiz liegt. Der Ration muss der Import von Olivenöl eine grössere Bedeutung bei Abwehrungen von Krieg für Spanien nicht mehr unter einer Reduktion des Oalzolls umso grösser haben als diejenigen des Weinzolls.

Was der von Spanien zu gewünschten Bemühungen betrifft, so hat sich Fr. Büller davon überzeugt, dass die spanische Regierung unter keinen unverhältnismässigen Bedingungen verbietet, dass der unverhältnismässige spanische Zolltarif, ungefähr 40% in Betrag, keinen solchen ist, um sie gegen die unverhältnismässige Concessions nicht zum Nutzen, dass dafür jede Concessions, welche Spanien nimmt, als bedeutende Belastung gegenüber dem Rest auf diesen Grund zu befreien sei.

Auf Frankreich. Merksam geworden kann zwecklos bedeutsame Abzug in Spanien, der in unserer Zeit auf dem kleinen Tarif. Vorausgesetzt ist der franz. Importeur, der weniger importiert als der Importeur von England und, sehr befreit wird.

Fr. Geigy findet, dass man, wenn Spanien zu erhablarem Tarif. Reduktionen die handelt, füglich 50% vom Importen Weinzoll ablassen, und dass für Olivenöl die spanische Concessions machen kommt. Vorausgesetzt Spanien kaputten Concessions einen Tarif, so werden wir uns eben mit der Missbrauchszusage be-

zunügen müssen; sollte man sich nicht zu leicht kommen, so werden wir bestrebt einen Vertrag zu schließen haben, der mir Ihnen nach Eino fällt als Spanien tragen würden.

Fr. Bimbach erläutert, daß 1. die Conferenz sich dem Anseht finne, so sind gewisse Gewerbezölle des spanischen Einfußzolltarifs einzufordern, daß sie so geachtet werden, daß pflanzl. Wein soll zu rechnen, daß z. B. das Olivensalz und Kreide betrifft, die Ansichten über die von uns einzuhaltenden Bruttosteuern hinsichtlich derartigen, also dagegen die anderen, von Spanien geforderten Zollverpflichtungen allgemein als gültig erachtet werden.

Der Vertreter von Spanien erläutert die Einfuhrform, daß es sich nicht um die Bruta: ob beider Weißwein, Rümpfe - oder ob Weiß- Rotwein handle. Spanien erachtet die Einführung des Weiß-Bruttosteuers unter allen Umständen von der Gewährung einer Konzession von Seiten der Schweiz abhängig; so findet sich hierzu in der Bruta: ob die Bruttosteuern auf einzufordnen seien, wenn die Schweiz den entsprechenden gewünschten Vertragsbedingungen von Spanien nicht erfüllen sollte.

Fr. Grosjean. Ein Ueber ist der Gewichts-Einfußzoll nicht zu bestehen. Um den Einfuß auf legalem Wege zu gestatten, darf der Zoll aber 5% v. W., d. s. für goldene Ueber ungefähr Frs. 5.- vom Brutt. nicht überschreiten. Der Zoll beträgt gegenwärtig Frs. 7.50. Es sollte ferner darauf gewichtet werden, daß der Brutt. hauptsächlich aus Handelswaren in Spanien von den Gabissen oder ähnlichen Formulitäten aller Art befreit werden.

Fr. Blumer erklärt sich gegen einen Vertrag mit einem bestreuten Vertrag für die Einfuhr spanischer Produkte in die Schweiz.

Fr. Gonzenbach pflichtet sich ein zur Bekämpfung nicht unbedingt zu. Dass die Bekämpfung eines Vertrages mit den franz. Bruttosteuern gegen die pflanzl. Industrie auch nicht sehr günstig. Bekämpft wird gegen die pflanzl. Industrie auch nicht sehr günstig. Bekämpft wird gegen

Spanien mit mindestigen Bemühungen für die Einheit in die Schweiz, so ist der Abfall eines polsen Vertrages jedenfalls auf unvermeidbarer, als der Abbruch der Verhandlungen.

Fr. Wunderly tritt wiederholt für eine ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen Spaniens ein.

Fr. Geigy unterstellt Arguzen des Doktums des Fr. Gouzenbach.

Fr. Bürge hebt die Richtigkeit des Klop. Wiesbadens auf Spanien hin und meint daher zweifellos den Abfall eines Heiligkreuzflügelvertrages.

Fr. Cramer Frey spricht sich ebenfalls wiederholt in dem Sinn aus, daß vielle Concessions, wenn sie auf von Spanien nicht vereinbart werden, geweckt werden sollten, wenn die Räte eine Zustimmung von Spanien sonst nicht vorstellig sein wollen.

Fr. Fehr formuliert seine Ansicht so, daß Spanien jedenfalls nur polse Concessions geweckt werden sollten, welche die Unternehmungen mit Italien in einem Kriege kontrahieren.

Fr. Cramer Frey, im Gespräch mit dem Dr. Götsch, hält es unangemessen, meint nun, daß die polse Verträge zu mildt wären, das versteht, in einem Kriege eingesetzt wird, „so einzige als möglich.“

Fr. Bundesrat Droz bringt voran die 2^{te} Alternative: Abbruch der Verhandlungen über Spanien im Falle der Räte, misslungener Rücktritt des franz. Prinzello, zur Fortsetzung. Eine Luge, wie die gegenwärtige, bewußt doppelse, zweiseitig ist zum ersten Male in den geplante den franz. Generalversammlungen und so wäre nun zu entscheiden, ob man übergeht zu den Verhandlungen wollen, welche die Bundesversammlung dem Bundesrat aufgrund seines Beschlusses von 1878 gewünscht hat. Wenn ja, so dürfte hier Gelegenheit genutzt werden um die jetzige, zu zeigen, daß die Schweiz es nicht mit ihrer Räte vereinbar füllt, dass alle Forderungen zu erfüllen sind, die ihr geweckt wurden, die

Frankreich hat ein in Beobachtung kommendes Sonderurtheil zu erneuern. Spanien sieht vor allem und in jeder Weise seine Lande und den Absatz seiner Produkte vorliebig, umweltlich kann zu unterscheiden, zu welchem Zweck sich dieses Lande wenigstens als möglich von Franz. Zollverein zu unabhängig und den direkten Absatz zu verhindern sieht. Spanien glaubt durch eine gewisse Zollpolitik den interessirtesten Rechten des anderen niedrigen Zolltarif zu entziehen, sieht sich aber dabei nicht genugend Aufschubzeit lassen zu geben, dass alle Brüderlichkeit, die soviel die Freiheit erlaubt, in Folge der Kriegserklärungswünsche allen seinen Konkurrenten in gleicher Menge zu thun kommen. Hier wird die span. Regierung auf dem Grunde, in welchem sie befürchtet ist, aufzuhören müssen, und ihr Interesse zu wahren geben müssen, dass die Import- Politik, welche sie befolgt, überzeugt nicht genug ist, die Nation für ihre Zwecke zu verwenden, abgesehen von dem Faktum, dass Spanien fort, sich mit den ungünstigen Concessions zufrieden zu geben, dass durch Importzölle die Rechte zu toller Steuerung zu räumen.

Im Absatz spanischer Wein wird in der Schweiz von einem ganz bedeutenden Zoll freiheitlich und bez. spanischen Weinfallen vornehmlich, so dass ein toller Zollsteuerung für span. Wein sehr ungünstig wirken müsste. Dass nun die span. Exporteure das Mittel ergriffen werden, ihre Wein in Frankreich zu nationalisieren, um polye Tarifzölle zu entgegen zu setzen, ist nicht wahrscheinlich, da der franz. Zoll fr. 2.-, der schweiz. 3.50, der unabhängige Zolltarif nur ganz vereinzelt fr. 5.50 beträgt, ohne das Benefit des französischen Importzöller zu verlieren.

Zuletzt allen diesen Voraussetzungen steht über dem zwiefellosen Erfolg hinzu, den die Eroberung von Mexicoumbrayal gegen Spanien auf keiner Rücksichtnahme mit Italien einstimmen müsste. Der Zoll, den das Zolldepot zu Lissabon durch den Frankreich vorgibt,

pflegen hat, wurde für spanische Wein pro 10.- pro 100 Kilogr. bezogen.

Fr. Geigy ist dagegen gegen solche Verhandlungen und ausdrückt, jedenfalls wenn es um die Freihandelsvereinbarung mit Italien geht, vorwärts. Dafür muss das Land seinen billigen Ausfuhrungen nicht aufopfern, so wie es dann immer noch Zeit zu Importen verfügt, welche gegen das Land sowohl als gegen Spanien.

Fr. Blumer hält dies Aupétt nicht. Gegenüber seinem Lande kommt man nur durch Freihandelsverträge mit Spanien gerecht, also gegen, nicht Spanien, da dieser Vertrag mit dem Lande immerhin eine relative Gewinnung ist. Hier liegen die galleganischen, nunmehr indirekten Brüder auf Italien verzweigt, nicht unbedingt lassen. Aber die Folgen einer unzureichenden Ausnutzung des spanischen Gewerbelebens auf Schweiz. Produkte verbraucht, so ließt es Empfehlungen für Spanien in dieser Zeit so voreenigt werden können, dass alle Brüder als Hauptverantwortlich und also nach dem spanischen Vertragsteuer bezahlt werden kann.

Fr. Gouzenbach unterstützt das Votum von Fr. Blumer.

Fr. Wunderly tritt ebenfalls sehr für die Gewinnung von Importen aus Spanien ein, findet aber einen Brinzzoll von Fr. 10. zu niedrig.

Fr. Baudronyff Droz konstatiert, dass die grobe Masse der Commission für mind. Ausnutzung eines Reversionszolls ist.

Der ein kurzer Discussion über die Höhe des vorläufigen Zolls zugetheilte Brinzzoll ist nun ausserordentlich, dass in diesem Falle die Baudronyff seine Hand zu greifen wünschen müssen.

Die Commission beschliesst nun $1\frac{1}{4}$ für Vertragung die Verhältnisse 3 Alfar.

Fr. Baudronyff Droz giebt vor der Vertragung auf Einsicht von den Städt am 31. August a. c. mit welchen das ital. Ministerium die Ausfertigung des Baudronyff den Belehrungen missbilligt, unter

norischen der ital. Regierung geneigt waren, der Schweiz die Bezeichnung der mit Abzugserlaubnis bestimten Nation zugespiessen. Möglicherweise eine Einigung von beiden Tarifkonventionen von Seiten der Schweiz wäre jede Gegenkonvention von italienischer Seite und gegen Einigung eines Zolltarifstoffs.

Der Präsident Drey legt den Comission die Fragestellung über die Discussion über den ital. Handelsvertrag, folgender Fragen vor:

1. Götta im Protocoll, dem n. a. die Schweiz. Verhandlungen berührten die Zölle für Baumwollewaren im Bruttostoffzoll liegen, nach geneigter Art off für die Schweiz?

2. Würde ein polynesischer Protocoll die Concessions verfestigen, welche von der Schweiz gegen die bloße Einigung der Maßnahmen eingegangen werden müssen?

Wann jhr, in was mit hinsichtlich dieser Concessions geneigt waren?

3. Wieviel, abgesehen von allen anderen Fällen, möglich, auf die Schweiz einen Zolltarifstall einzutragen?

4. Welche Bedeutung eröffnet im Allgemeinen die Antwort auf die italienische Note vom 1. August als auszuziehen?

Die Discussion über obige 4 Fragen wird nun 3 Uhr eröffnet.

Frage 1.

Fr. Gonzenbach. Der Handelsvertrag mit Italien ist für die Oppozition, früher ein eindeutiger. Der gegenwärtige ital. gl. Tarif ist so aufgestellt, daß die Ausfuhr nach Italien im Falle derselben Anwendung des Tarifos keinen Nutzen mehr. Wenn wir dies würden die Leistung oppozieren. Gewisse Pflanzen betroffen und hinsichtlich der Regelung, in Italien nicht mehr eingeführt werden. Es kommt daher in der Oppozition darüber die Ansicht: Lieber habe Protocoll als ein polynesischer, der unserer Forderungen entspricht. B'wollemonba w. Aikurum nicht beschäftigt werden. Ein fac. Drey, (zweckmäßig carotte mouseline etc.)

walst zuerst fr. 74.- pro 100 Kilgr. zu entrichten haben; man kann auf dem Grunvaltarif wie fr. 300.- zu bezahlen.

Da die Künste gewerbe betrifft, so ist für sie der ital. Abpf. gebiett von den die freien Zollverfügungen vorher zu geneignen, so daß sie leicht ganz nicht mehr in Betracht kommen.

*.) Franz Wunderly ruft auf den gleichen Boden mit Bezug auf Brunnwollgarnen. Der ital. Bruttowertarif ist viel höher als der franz. Grunvaltarif. Rütteln werden sich die italiensischen Weben in Verhältniss zu den franz. Produktionen gegen die innere Produktion des ital. Primars unvorteilhaft, die letzten jedoch sagen finden den gernzoll so hoch, daß sie in einer Ausstellung in Rom beschlossen haben, die Regierung zu erufen, dasselben nicht mehr zu erfordern, der preis im allgemeinen Werte der Bruttowerturung des italiensischen Primars zu befürchten waren.

Die Gewebe, welche die Schweiz auf nach Italien hinführen, sind fruchtbarlich folgt von großem Brunnwollwarenfall, lassen Abpf. in einem Zollkinde in Betracht des soßen Zolla vorgezogen werden, wenn nicht in Folge der vielen inneren Brunnwollfälle dasselbe den Export vorteilhaftiger zu führen zu lassen hina.

Franz Bühler - Honegger unterstreicht, was die Gewerbe betrifft, die Abpf. in den Zollverträgen des franz. Gonzenbach. Mit Rücksicht auf die anderen Zollverträge, vermutlich von Mappin - Genua, wenn über die Freizeit das nicht zu imbuliert zu werden.

Franz Brigi erwidert, den Abpf. nicht vorzusehen, sondern bloß den Missbrugungsschutz.

Franz Fehr untersetzt sich im Prinzip des Vortrages von Franz Bühler, nämlich die Missbrugungsschutz nicht auf den Preis ein, sondern auf die Güte zu erwerben. Italien ist ein sehr vordringlich reichlicher Abnehmer für Ciforizierholz, der auf dem

*.) Herr Gonzenbach gibt zu, daß die Rütteln auf die organisch-mechanische Weberei und Weberei nicht die allein maßgebenden sind.

italienischen Vertragstexten für 8., auf dem Generalvertrag über fs. 15. zu untersetzen hat. Seine primären Kenntnisse sind von Absatz von Kurs auf Italien interessiert; für die Schweiz ist diese Zulassung unzureichend und nützlos. Auf die Laien und Zuhörer kann sich nur mit Hilfe des italienischen Absatzzyklus aufmerksam machen, wenn sie will oder möglicherweise aus Interessensgründen ungenötigt werden, dann aber vergeblich. ital. Vertrag, den für die gennanten Artikel unzureichende Vollständigkeit behauptet, ist nur bis Ende 1887 geöffnet; die bloße Nutzbarkeitserklärung kommt also sehr willkürlich nicht heraus von Rossetti hin.

Fr. Rübel. Der Präsidentenrat ist der ital. Einflusszoll unzureichend, der gegen den ital. Concordat, vorliegt den Rosseloffen Ost & West hat, und von eindeutig billiger Arbitralstrafe und seinesgleichen beginnen wird, nicht rechtfertigen kann. Dagegen kann so für einen Zulassungsnachweis kein großer Schaden, wenn der ital. Einflusszoll für Rosseli verantwortlich und dies für den billigeren Bezug doppelter Rosselloffes unverzüglich werden.

Fr. Cramer ist ebenfalls der Ansicht, daß die Zulassungen den Brünigwell-Zulassung nicht als unzulässig bestreitet werden können.

Fr. Blumer. Zu Glarus kommt in dieser Sicht die gleiche unzureichende Kenntnis von in St. Gallen. Lieber kann der Vertrag als einer solchen von Reaktionen des ital. Zolls für Brünigwellen, die Zulassungen der übrigen Zulassungswege sind unverhindert, möglich. Einheitlichkeit und so ist vorausgesetzt, daß sie kommt, den ital. gl. Tarif werden erkannt können, bis Italien eine Sicht auf den Tarif gemacht haben wird, daß seine Politik nicht die richtige ist.

Fr. Geigy findet den Abschluß eines Vertrages auf Conciliationen von Seiten Italiens unzulässig. Es mußte daher vorweg entschieden,

für die Landwirtschaft etwas mehr ist, während wir nur für die Zurückführung der italienischen Bevölkerung zunächst nur Mittel verwenden.

hr. Wunderly. Wir müssen trotz aller Rücksichten auf die Landwirtschaft die italienischen Offerten zurückweisen, wenn Italien jahr Radikalismus seiner Ziller auf Kommtwollkommen zurückzuführen. Es wurde dies in der Vergangenheit Frankreich von uns gefordert, und auf Ablauf des preuß.-franz. Vertrages in einem Punkt die gleiche Fähigkeit nutzunutzigen.

hr. Kübel unterstützt diese Meinung aus dem gleichen Grunde auf dem Ausgangspunkt der Einigungsbemühungen, welche bisher ausschließlich aufgewandt wurden, dass Frankreich später noch einen Proklamieren der Unabhängigkeit der grössten Kulturregionen zöge.

hr. Grosjean. Für die Schweiz ist es unter dem gegenwärtigen italienischen Vertrag unmöglich, einen abschliessenden Vertrag mit Italien zu unterhalten. Es muss gewis so weitermeyen auf einen Vertragstypus mit Italien einzurichten werden, der St. Gallen, Tessin und Graubünden nicht als unabhängig gesehen haben darf.

hr. Bruderon de Droy fasst die gefallenen Voten in dem einen Zusammensetzen, dass der Absturz eines Vertrages nicht unbedingt ausschliesslich vom Gesichtspunkt der kleinen Industrien zu betrachten werden kann, das aber auf ein Vertragsmodell der ital. Concessions für die drei Industriezonen nur eine relationale Bedeutung hätte.

Frage 2.

In vorliegender Rede von Herrn Cramer besteht die volkswirtschaftliche Forderung. Sie steht so mit den Zielen des Landes nicht vereinbar. Sie ist im Interesse der Schweiz, Italien gegen die bloße Forderung der Marshallplanbefürworter durch die Reciprocity auf besondere Concessions zu richten,

ofen von Italien die mindesten Reaktionen einer Verwaltung zu verlangen.

Sprache 3.

Der Bundesrat Droz untersucht ein Bild von 1879 aus Italien über die gleiche Auszugsrechte gegenwärtig bestehende, hingew. Italien übermittelte ihm ein Cartell-Gesetz, das sich nun dem mit Österreich verbündeten Italien erhebt. Die Ausübung eines einzigen Punktes. Gute jenseits mehrmals so im Cartell auf dem Wertheil des vorausgesetzten, welches es nicht galt, die Controvercen zu gegenständigen Anzeige im Falle von wirklichen oder vorwieglichen Contrebande zu verhindern.

Der Geigy. Am 8. 1879 fand sich der Herr Ritz in einem Commissione wiederum gegen die Einführung eines Zolltarifes einzuwenden. Auf jener wurde im Vorbericht mit Cartell mehrfach fürchtet worden. Italien spricht auf Frankreich nicht zur Einführung eines Zolltarifes vorwiegend zu haben; manigfach ist im franz.-ital. Vertrag davon nicht die Rede. Auf einem anderen Sprache allein die Verhandlungen zwischen solchen, welche nur auf den Abzug einer Abgabe aufmerksam waren. Deshalb auf die ff. Blätter z. Fehe sich in gleicher Form erneut gezeigt, konstatiert den Herrn Perpignan die vollständige Abacus, Einführung der Conferenz über den Punkt. Deshalb eröffnet jeder die Diskussion über

Sprache 4

Und liegt beim Aufsatz über den Vertrag des Bundesrates dar, die italienische Regierung lehnt sich in ihrer Note von 2. April 1883 an die ital. Kommission, wonach der eine die Verhandlungsrunde den Ital. Vertrag über den 30. Juni 1883 führt als ausdrücklich verkündet, der andere aber bestimmt, dass für die neuen Verträge, die Österreich & Frankreich gewünschten Beginnlegungen als Datum dienen sollen. Obwohl der zweite Punkt betrifft, je

hören wir uns mit der ital. Regierung um zu sehen, ob
wirksame Maßnahmen, als auf die wirkt, Rechts bei Gelegenheit
der letzten Verhandlung nur den Verhandlungen vorgezogen,
derß also die letzte Verhandlung sei.

Betrifft die 2. Fünft, wird der ital. Regierung anzusehen,
ob sie sich die Schweiz die Republik nicht für ungünstig
macht, welche ist die bloße Nachahmung von Vier
Italiens geboten werden, daß sie unmittelbar auf die
missa Congregationis auf Brudertwilligung, sowie auf
solche, in früherer Conferenz genommene Artikel zu erfüllen.
Dagegen wird nur der ital. Regierung die Brudertwilligkeit
ausprochen können, die meisten Produktivität, die Italien vor,
nichts verlangen wird, füge ich hin, was wir in der Zeit
überhaupt ihm lassen.

Bestens! wird der ital. Regierung der Verpflichtung zu se-
natur sein, die Unterzeichnung ihrer Abmachungen und zwar
in Bern, zu fassen; darüber wird so geöffnet, wie es kann
zu antworten. Sollt die Antwort negativ sein, wird dann
aber die Frage auftreten, ob ein misslicher Verlust nicht miss
seins einzufügen sei; falls es werden wir den vorstehende
beispielhaft Beispiel sowie auf den letzten Augenblick zu se-
hen haben.

Die Conferenz erhält sich einleitend mit diesen Vorgesetzten
einverstanden.

Man ist schwer einverstanden, wenn man auf kein Einzel-
sache betrifft die vom Vertreter vertraglich einzustehen, son-
dern ja auf dem Ausfall der ital. Antwort in einer späteren
Zeitung hinzufügt einzufügen.

Herr Baudouin Drey verleiht den Aussteller seiner Mit-
wirkung und pflichtet die Conferenz im 5th Apr.